

Urabstimmungssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart

Vom 10. Mai 2017

Auf Grund von § 65a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 2 Chancengleichheitsgesetz und Änderungsgesetz vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108) geändert worden ist, sowie §§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 19a, 28a Absatz 3 und 29 Absatz 3 Nr. 5 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart (Organisationssatzung - OrgS) vom 24. September 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 65/2015 vom 25. September 2015), die zuletzt durch die Vierte Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft vom 8. März 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 21/2017 vom 23. März 2017) geändert worden ist, hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Stuttgart am 19. April 2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Stuttgart hat diese Satzung am 10. Mai 2017 Az.: 7625.23/5, gemäß § 65b Abs. 6 Satz 3 LHG genehmigt.

Präambel

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet.

Es können alle verwendeten Amts-, Status- und Funktionsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden.

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsätze
- § 2 Fragestellung
- § 3 Durchführung
- § 4 Feststellung der Entscheidung
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Grundsätze

- (1) Eine Urabstimmung ermöglicht die Entscheidung einer wichtigen Angelegenheit der Studierendenschaft durch Beschluss aller wahlberechtigten Mitglieder der Studierendenschaft in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Abstimmung.
- (2) Eine Urabstimmung findet auf Beschluss des Studierendenparlaments statt.
- (3) Eine Urabstimmung kann entweder zur Herbeiführung eines Beschlusses gemäß § 28a Absatz 1 OrgS, zur Bestätigung einer vom Studierendenparlament getroffenen Entscheidung gemäß § 28a Absatz 2 OrgS oder zur nicht-bindenden Meinungsäußerung vor Beschlussfassung des Studierendenparlaments gemäß § 28a Absatz 2 OrgS durchgeführt werden.

§ 2 Fragestellung; Ergänzende Informationen

- (1) Die konkrete Fragestellung der Urabstimmung wird vom Studierendenparlament festgelegt. Sie muss so formuliert sein, dass eine Zustimmung zu dem Beschluss bzw. der Bestätigung mit „Ja“ und eine Ablehnung des Beschlusses bzw. der Bestätigung mit „Nein“ ausgedrückt werden kann.
- (2) Auf Beschluss des Studierendenparlaments können im unmittelbaren Zusammenhang zur Fragestellung, insbesondere in der Bekanntmachung und auf dem Stimmzettel, ergänzende Informationen angegeben werden. Die Informationen sollen möglichst kurzgefasst sein und der Erläuterung und dem Verständnis der Thematik dienen; insbesondere können die konkreten finanziellen Auswirkungen der betroffenen Angelegenheit auf die Studierendenschaft und gegebenenfalls die einzelnen Mitglieder angegeben werden. Die Informationen müssen neutral gefasst sein und dürfen keinesfalls Abstimmungsempfehlungen oder Abstimmungswerbung enthalten. Unbeschadet von Satz 3 soll im Falle einer Urabstimmung nach §28a Absatz 2 OrgS der Sitzungstermin der Abstimmung im Studierendenparlament sowie deren Ergebnis als ergänzende Information angegeben werden; dies gilt nicht für nicht-bindende Urabstimmungen vor Beschlussfassung im Studierendenparlament.

§ 3 Durchführung

- (1) Die Durchführung einer Urabstimmung wird durch die Wahlordnung der Studierendenschaft geregelt.
- (2) Bis zum Beschluss einer Wahlordnung durch das Studierendenparlament, findet Wahlordnung der Universität Stuttgart in ihrer jeweils geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben sinngemäß Anwendung:
 1. Die Bekanntmachung der zu bewertenden Fragestellung sowie gegebenenfalls ergänzender Informationen gemäß § 2 hat spätestens am 20. Tag vor dem Tag der Urabstimmung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart zu erfolgen.
 2. Der Stimmzettel muss die zu bewertende Fragestellung sowie gegebenenfalls ergänzender Informationen gemäß § 2 enthalten.

3. Die Bekanntmachung des Ergebnisses der Urabstimmung muss zusätzlich einen Hinweis enthalten, ob die Entscheidung nach § 4 zustande gekommen ist.

(3) Bei sinngemäßer Anwendung der Wahlordnung gemäß Absatz 2 tritt an die Stelle des Rektors der Präsident des Studierendenparlaments. Er kann weder einem Wahlorgan noch dem Wahlprüfungsausschuss angehören.

(4) Die Durchführung der Urabstimmung kann durch einen Vertrag der Universität Stuttgart übertragen werden; § 23 Absatz 3 und Absatz 8 Satz 2 OrgS finden hierfür sinngemäß Anwendung. Absatz 2 bleibt im Falle einer Übertragung unberührt; Absatz 3 findet im Falle einer Übertragung keine Anwendung.

§ 4 Feststellung der Entscheidung; Wirkung der Entscheidung

(1) Ein Beschluss gilt zustande gekommen bzw. eine Entscheidung gilt als bestätigt, sofern mehr gültige „Ja-Stimmen“ als „Nein-Stimmen“ abgegeben wurden und mindestens 8% der wahlberechtigten Mitglieder eine „Ja-Stimme“ abgegeben haben.

(2) Wird ein Beschluss des Studierendenparlaments in der Urabstimmung § 28a Absatz 2 OrgS nicht bestätigt, so gilt der Beschluss des Studierendenparlaments als aufgehoben. Das Nicht-Zustandekommen eines Beschlusses bzw. eine Nicht-Bestätigung einer Entscheidung hat keine Auswirkungen auf zukünftige Beschlüsse des Studierendenparlaments.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 10. Mai 2017

gez.
Carl Quast
Präsident des Studierendenparlaments
der Studierendenschaft der Universität Stuttgart